

FÖRDERUNGSAKTION



Spur!Wechsel

Die Förderung für die Transformation vom Automotive-Sektor
in neue Märkte

1. Wie unterstützen die SFG-Förderungsaktionen eine positive Wirtschaftsentwicklung in der Steiermark?

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip **„Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität“**. Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Aus- und Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Was ist das Ziel dieser Förderungsaktion?

Die steirische Automobilwirtschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Strukturwandel. Elektrifizierung, Digitalisierung, softwarebasierte Systeme, neue globale Wettbewerber, veränderte Wertschöpfungsketten sowie die Verlagerung von Produktionskapazitäten stellen insbesondere die europäische Zulieferindustrie vor große Herausforderungen. Für die Steiermark ergibt sich aufgrund ihrer hohen Spezialisierung im Automobilsektor ein besonderer Transformationsbedarf. Das gegenständliche Förderungsangebot setzt an dieser Stelle an und ist nicht nur ein Instrument zur Unterstützung einzelbetrieblicher Transformation, sondern auch ein standortpolitischer Beitrag zur Sicherung von industrieller Wertschöpfung in der Steiermark.

Ziel der Förderungsaktion Spur!Wechsel ist die Unterstützung von kleinen und mittelständischen Unternehmen, deren bisherige Geschäftstätigkeit schwerpunktmäßig im Automotive-Bereich angesiedelt ist, bei der strategischen und operativen Transformation ihrer Geschäftstätigkeit sowie beim Markteintritt in neue zukunftssträchtige Branchen und Anwendungsfelder.

Durch die Förderung sollen bestehende Kompetenzen, Technologien, Produkte, Dienstleistungen und Produktionskapazitäten in neue Märkte überführt, neue Wertschöpfungspotenziale erschlossen und Arbeitsplätze am Standort Steiermark langfristig gesichert werden. Im Fokus stehen insbesondere Geschäftsfelder in den Bereichen Rail, Aerospace, Security & Defence, Batterie- und Energiesysteme, Wasserstofftechnologien, Advanced Materials, Software Defined Mobility, Automatisierung und Digitalisierung sowie innovative Antriebstechnologien.

3. Wer kann gefördert werden?

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen

- > Produktionsbetriebe sowie
- > Dienstleistungsbetriebe deren Leistungen sich unmittelbar auf Produktionsprozesse beziehen und die damit einen Beitrag zur Stärkung des produzierenden Sektors leisten

und die bisher überwiegend oder in wesentlichem Umfang Leistungen, Produkte oder Komponenten für die Automotive-Wertschöpfungskette (z. B. Tier 1 bis 3 LieferantInnen) erbracht haben.

Als FörderungswerberInnen kommen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Frage.¹ Darüber hinaus können auch Unternehmen gefördert werden, die am Projektstandort maximal 750 Vollzeitäquivalent-DienstnehmerInnen beschäftigen und nicht Teil eines international tätigen Konzerns² sind („Mid-Caps“).

4. Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

Förderungsanträge müssen unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden und folgende Mindestangaben³ enthalten: Name, Identifikationsnummer und Größe der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, Beschreibung des Projekts mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Projektziele,

¹ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003, Amtsblatt L 124 vom 20.5.2003

² Ein Unternehmen ist im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion Teil eines internationalen Konzerns, wenn dieser direkt und/oder indirekt mind. 25 % der Anteile des Unternehmens hält.

³ gemäß Artikel 6 (2) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO – VO (EU) Nr. 651/2014 bzw. Artikel 18 der nationalen Förderfähigkeitsregeln (NFFR)

Standort des Projekts, Kosten des Projekts nach Kostenarten, geplante Finanzierung des Projekts, Art der beantragten Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie) und Höhe der für das Projekt benötigten öffentlichen Finanzierung. Projektkosten können erst ab Einlangen eines den Mindestangaben entsprechenden Förderungsantrags berücksichtigt werden.

Projektbeginn ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Vor der Antragstellung muss ein verpflichtendes Erstgespräch mit der/dem zuständigen BearbeiterIn der ACStyria Mobilitätscluster GmbH (Parkring 1, 8074 Raaba-Grambach, +43 316 4096 96, office@acstyria.com) geführt werden, in dem die grundsätzlichen Eignungskriterien des geplanten Vorhabens für eine Förderung unter der Förderungsaktion Spur!Wechsel besprochen und evaluiert werden.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Das Mindestprojektvolumen (inklusive des nicht förderbaren Teils) beträgt 300.000 Euro, für Kleinst- und Kleinunternehmen 150.000 Euro.

Im Rahmen der Förderung werden Indikatoren zur Zielerreichung des Projektvorhabens, beispielsweise eine Beschäftigungsverpflichtung, festgelegt. Eine Absicherung mittels Bankgarantie in Höhe der ausbezahlten Förderung kann bei Bedarf vorgesehen werden.

Investitionsgüter müssen im Regelfall zumindest drei Jahre am Projektstandort und im Betriebsvermögen verbleiben.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Projektes erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Artikel 2 Ziffer 18 AGVO sind von der Förderungsgewährung ausgeschlossen.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.

5. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden umfassende und innovative Transformations- und Diversifizierungsprojekte, die den nachhaltigen Markteintritt in neue zukunftsorientierte Geschäftsfelder ermöglichen und zu einer wesentlichen Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens führen. Im Mittelpunkt steht die konkrete Umsetzung neuer Geschäftstätigkeiten.

Förderbar sind insbesondere Maßnahmen zur

- > Diversifizierung bestehender Produkte und Dienstleistungen,
- > Einführung neuer Technologien und Fertigungsmethoden,
- > Digitalisierung und Automatisierung von Unternehmensprozessen,
- > Schaffung bzw. Weiterentwicklung neuer Wertschöpfungsketten,
- > Engineering, Anpassung und Skalierung von Produktionsprozessen und
- > Qualifizierung und Kompetenzaufbau für neue Geschäftsfelder.

Nicht förderbar sind Konzept-, Strategie- oder Machbarkeitsstudien sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die vorbereitende Maßnahmen für Umsetzungsvorhaben darstellen. Transformationsprojekte, deren Stoßrichtung in nicht zukunftssträchtige Geschäftsfelder geht, sind ebenfalls nicht förderbar.

Für eine positive Beurteilung sind insbesondere folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

- > eine klare Transformationsstrategie, die Marktpotenziale, Wettbewerbssituation und Unternehmenspositionierung darstellt
- > ein Projektplan mit Meilensteinen, Zielen und konkreten Umsetzungsschritten
- > eine Darstellung der vorgesehenen Technologie-, Forschungs-, Kooperations- oder Industriepartner,
- > eine nachvollziehbare Begründung der langfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit des neuen Geschäftsbereichs
- > eine Darstellung der erwarteten Beschäftigungs- und Standorteffekte.

Evaluierungslogik und Bewertungskriterien

Das Projekt wird anhand definierter qualitativer und quantitativer Kriterien bewertet.

Kriterium	Inhaltliche Schwerpunkte
Transformationsgrad	Diversifizierung in neue zukunftsorientierte Branchen bzw. Technologien; Reduktion der Abhängigkeit vom Automotive-Sektor; nachhaltige Neuausrichtung des Geschäftsmodells.
Innovationsgehalt	Neue Produkte und Dienstleistungen; neue Technologien und Verfahren; neue Geschäfts-, Vertriebs- oder Servicemodelle.
Marktpotenzial	Nachvollziehbare Marktattraktivität; Skalierbarkeit; Markteintrittsstrategie; Internationalisierungspotenzial.
Beschäftigungs- und Standorteffekt	Sicherung bestehender Arbeitsplätze; Aufbau neuer Beschäftigung; Beitrag zur regionalen Wertschöpfung am Standort Steiermark.
Kooperation und Vernetzung	Einbindung von Forschungseinrichtungen, Clustern, OEMs, Technologiepartnern oder anderen Unternehmen; Aufbau neuer Wertschöpfungsnetzwerke.

6. Welche Kosten können gefördert werden?

Förderbare Kosten

Zu den förderbaren Kosten zählen insbesondere:

- > Maschinen und maschinelle Anlagen
- > technische Infrastruktur und technische Ausstattung
- > Betriebs- und Geschäftsausstattung mit unmittelbarem Projektbezug
- > immaterielle Investitionen (z. B. Software und Lizenzen)
- > projektbezogene Baukosten in untergeordnetem Ausmaß
- > externe Dienstleistungen wie Engineering, Technologieberatung, Zertifizierungen
- > Aufbau, Erweiterung oder Anpassung von Produktions- und Unternehmensprozessen für neue Märkte
- > Implementierung neuer Technologien, Fertigungsmethoden und digitaler Anwendungen
- > Qualifizierungs- und Weiterbildungskosten mit unmittelbarem Projektbezug
- > interne Personalkosten bis maximal 30.000 Euro bzw. für Kleinst- und Kleinunternehmen max. 15.000 Euro, bei einem pauschalen Stundensatz von 35 Euro

Förderbar sind Kosten, die für die Umsetzung des Projektes notwendig, angemessen und dem Vorhaben eindeutig zurechenbar sind.

Beispiele für nicht förderbare Kosten

- > Kosten die als vorbereitende Maßnahme zum Transformationsprozess dienen („Konzeptentwicklung“), wie z. B. Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Strategie- oder Machbarkeitsstudien
- > Betriebsmittel und laufende Betriebskosten
- > Vertriebsaktivitäten
- > Reisekosten
- > Kosten ohne unmittelbaren Projektbezug
- > Ersatzinvestitionen
- > Ankauf von Grundstücken
- > Kosten für bauvorbereitende Maßnahme, Bauplanungsleistungen und Außenanlagen
- > Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- > Ankauf von mobilen Wirtschaftsgütern (z. B. Kfz)

7. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsmittel werden von der SFG in Form eines Zuschusses vergeben. Die maximale Förderung beträgt EUR 200.000 pro Projekt, Mehrfachteilnahmen sind nicht möglich. Die Förderquoten betragen

- > max. 25 % der förderbaren Investitionskosten (aktiviert im Anlagevermögen) und
- > max. 50 % der förderbaren nicht investiven Maßnahmen (verbucht im laufenden Aufwand).

Förderbar sind ausschließlich Vorhaben, die ein umfassendes Bündel an verschiedenen Maßnahmen (z. B. Investitionen, Zertifizierungen, Technologieberatung und Qualifizierungskosten) beinhalten und eine essenzielle Transformation des Unternehmens sicherstellen.

Im Rahmen der beihilfenrechtlichen Möglichkeiten ist die Förderung mit SFG-Finanzierungsangeboten, wie der Beteiligungsoffensive KMU, kombinierbar (www.sfg.at/finanzierungen). Diese können zur Ausfinanzierung des Projektes beitragen und zugleich die Eigenkapitalbasis des Unternehmens stärken. Eine Kombination mit Förderungen dritter Stellen, wie z. B. erp-Kredit oder aws-Garantie (www.aws.at), ist ebenfalls möglich.

Es besteht die Möglichkeit, eingereichte Projekte auch in alternativen Förderungsmaßnahmen zu unterstützen. Insbesondere bei nicht förderbaren Projekten im Rahmen dieser Förderungsaktion werden verfügbare Unterstützungsoptionen überprüft. Herauslösbare Projektteile werden in andere SFG-Förderungsaktionen umgeschichtet, sofern unter diesen ein bessere Zuordenbarkeit besteht.

8. Wo ist der Antrag einzureichen?

Förderungsanträge können durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG eingebracht werden. Der erforderliche Link für die Antragstellung wird nach dem verpflichtenden Gespräch mit der ACStyria Mobilitätscluster GmbH (siehe Abschnitt 4) durch diese zur Verfügung gestellt.

9. Wie lange ist die Förderungsaktion gültig?

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2029.

10. Was ist sonst zu beachten?

Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 200 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“⁴ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit

⁴ „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

max. 300.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 300.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Kosten

Die förderbaren Kosten bei leasingfinanzierten Investitionen (nur Kaufleasing) oder Mietkauf errechnen sich aus der Anzahlung zuzüglich der Tilgungsanteile der Leasingraten/Mietkaufrenten im Durchführungszeitraum.

Externe DienstleisterInnen müssen befugt und befähigt sein, d.h. sie müssen über entsprechende Berufsberechtigungen und über Referenzen belegbares Know-How verfügen, nur dann sind deren Kosten förderbar.

Für die Anrechenbarkeit von internen Personalkosten sind im Rahmen der Endabrechnung projektbezogene Stundenaufzeichnungen mit Tätigkeitsbeschreibung sowie ein Krankenkassenauszug (z.B. WEBEKA) zu übermitteln, auf dem die im Projekt tätigen und im Kostenplan angeführten nichtselbstständigen MitarbeiterInnen ersichtlich sind.

Kumulierung

Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Beihilfenrechtes höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.1 oder B.20 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird in erster Linie die „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, ABl. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 i.d.g.F.) oder, wenn zielführend, ein Tatbestand der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

Veröffentlichung

Gemäß Artikel 9 AGVO sind Einzelbeihilfen ab einer bestimmten Höhe in einer allgemein zugänglichen Transparenz-Datenbank (TAM, Transparency Award Module) der EU-Kommission zu veröffentlichen, die unter folgendem Link erreichbar ist: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>.

d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes bzw. einziges Unternehmen betrachtet.

11. Wer wickelt die Förderung ab?

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaipplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at